

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Familienzentrum Schwedenhaus e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

1. Der Verein erwirkt die benötigten Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sammlung von Spenden
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Beteiligung an Veranstaltungen
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Die weiteren Beiträge sind einmal jährlich im Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind Änderungen der Bankdaten dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 250,00 Euro verpflichten,
 - bei der Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - bei der Einstellung von Personal,
 - bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
 - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 5 Inkrafttreten der Beitrags- und Finanzordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Gründungsversammlung am 21.12.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen ist.

Die Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Familienzentrum Schwedenhaus e.V. wurde am 26.11.2018 geändert.